GD / Interpellation SVP-Fraktion vom 11. März 2025

Starre Aufenthaltsdauer beim GNZ in Wattwil soll flexibler ausgestaltet werden

Antwort der Regierung vom 13. Mai 2025

Die SVP-Fraktion thematisiert in ihrer Interpellation vom 11. März 2025 die Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf höchstens zwei Nächte des stationären Notfallangebots am Gesundheits- und Notfallzentrum Wattwil. Dabei erkundigt sie sich nach den Gründen für diese Regelung und der Bereitschaft der Regierung, diese Regelung anzupassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gestützt auf die Vorlage «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde» (22.20.02 et al.) stimmte der Kantonsrat mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 der Schliessung des Spitals Wattwil zu und legte Wattwil als Standort mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum (GNZ) fest, das über ein auf den regionalen Bedarf abgestimmtes Notfallversorgungsangebot verfügen soll. Seit April 2022 betreibt die Berit Klinik AG am Standort Wattwil ein Ambulatorium mit Tagesklinik, ein Notfallzentrum und eine Alkoholkurzzeittherapie (Psychosomatische Abteilung [PSA]). Die akutstationäre Behandlung ist ausschliesslich auf Kurzaufenthalte von Patientinnen und Patienten aus der Notfallstation sowie auf Patientinnen und Patienten für den körperlichen Alkoholentzug im Vorfeld der Aufnahme auf die PSA beschränkt. Unter Kurzaufenthalte von Notfallpatientinnen und -patienten fallen gemäss Botschaft zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde grundsätzlich Behandlungen mit einer Aufenthaltsdauer von höchstens 24 Stunden (22.20.02, S. 51). Ist ein weiterführender stationärer Aufenthalt aufgrund des Gesundheitszustands angezeigt, soll die Patientin bzw. der Patient zu ihrem bzw. seinem Wohl für weitere Abklärungen und für die Behandlung und Betreuung an ein Mehrspartenspital überwiesen werden.

Es besteht somit ein Unterschied im Spektrum der behandelbaren Patientinnen und Patienten zwischen dem Notfallzentrum in Wattwil und den Notfallstationen der Mehrspartenspitäler im Kanton St.Gallen. Die Berit Klinik Wattwil verfügt deshalb gemäss der Spitalliste Akutsomatik auch nur über einen Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe «ANB-GNZ Akutstationäre Notfallbetten am Gesundheits- und Notfallzentrum» im Gegensatz zu den restlichen Spitälern mit Notfallstationen, die über die Grundleistungsgruppe «Basispaket» und vierzig bis fünfzig bereichsspezifische Leistungsaufträge verfügen.

Im Sommer 2023 stellte das Gesundheitsdepartement fest, dass ein beträchtlicher Anteil der kurzstationären Patientinnen und Patienten von der Berit Klinik Wattwil länger als 24 Stunden behandelt wurde. Nach mehreren Aussprachen mit der Berit Klinik Wattwil kam das Gesundheitsdepartement den Anliegen der Betreiberin insofern entgegen, als es sich bereit erklärte, die initiale Beschränkung von höchstens 24 Stunden auf zwei Übernachtungen bzw. höchstens drei Tage zu erweitern.

Die Regierung verweist im Übrigen auf ihre Antworten auf die Einfachen Anfragen 61.23.59 «Umfährt Rettung St.Gallen die Berit Klinik Wattwil absichtlich?» und 61.23.67 «Das Toggenburg braucht eine koordinierte Gesundheitsversorgung – wie weiter mit dem Gesundheits- und Notfallzentrum (GNZ) Wattwil?».

Zu den einzelnen Fragen:

1. *In wie vielen Fällen pro Jahr war eine Patientenverlegung vom GNZ Wattwil in ein Akutspital aus nicht-medizinischen Gründen notwendig bzw. die Konsequenz der starren Aufenthaltsdauer von zwei Übernachtungen?*

   In den Jahren 2022 und 2023 verzeichnete das GNZ Wattwil 508 bzw. 657 kurzstationäre Notfallbehandlungen. 47 bzw. 39 Prozent aller behandelten Patientinnen und Patienten wurden innerhalb längstens eines Tages an ein anderes Akutspital weiterverlegt. Einige wenige Fälle wurden am zweiten Tag bzw. am dritten Tag oder später verlegt. Die Verlegungswerte für den ersten Tag sind deshalb so gross, weil jede Beurteilung auf dem Notfall mit unmittelbarer Weiterverlegung an ein anderes Spital bereits tarifarisch und statistisch als stationärer Fall gilt.

	2022	**2023**
Total kurzstationäre Notfallbehandlungen	**508**	**657**
davon Verlegung ≤ 1 Tag	238	256
davon Verlegung > 1 Tag und ≤ 2 Tage	7	8
davon Verlegung ≥ 3 Tage	13	12

   Dem Gesundheitsdepartement liegen keine Informationen über die Gründe der Verlegung vor. Die Konzentration der Verlegungen am ersten Tag lassen darauf schliessen, dass der Grossteil der Verlegungen medizinisch indiziert ist.

2. *Ist die Regierung grundsätzlich bereit, die Regelung zur maximalen Aufenthaltsdauer da-hingehend anzupassen, damit in Zukunft die Verlegung von Patienten, die aus medizinischer Sicht nicht notwendig ist, vermieden werden kann?*

   Die Regierung ist der Ansicht, dass das Gesundheitsdepartement mit der aktuell geltenden Ausweitung der Regelung auf höchstens zwei Übernachtungen dem Anliegen des GNZ Wattwil ausreichend entgegengekommen ist. Eine weitergehende Anpassung der Regelung zur Verhinderung von medizinisch nicht indizierten Verlegungen drängt sich gestützt auf die vorliegenden Daten nicht auf.

3., 4. und 5. *Was spricht aus Sicht der Regierung für eine starre Aufenthaltsdauer von zwei Übernachtungen, obwohl dies teure und aufwändige Patientenverlegungen nötig macht?*

   Wie rechtfertigt die Regierung die starre Aufenthaltsdauer von zwei Übernachtungen, obwohl dadurch teure und aufwändige Patientenverlegungen notwendig werden?

   Welche alternativen Regelungen wurden von der Regierung geprüft, um medizinischen Einzelfällen, die eine längere Aufenthaltsdauer benötigen, besser gerecht zu werden?

   Die Beschränkung der Aufenthaltsdauer entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Abgesehen von der Beschränkung der Aufenthaltsdauer erachtet die Regierung keine alternative Massnahme als geeignet, um das Indikationsspektrum eines GNZ abzugrenzen.

   In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Frage, ob die Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf höchstens zwei Übernachtungen zulässig ist, Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist.